

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 48

Donnerstag, 22. Oktober 2020

Seite: 559

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Verlegung und ökologische Aufwertung des Lauterbachs (in der Nähe  
von Thonhausen) auf Grundstücke Fl.Nrn. 1755, 1755/1 und 1772, alle  
Gemarkung Oberlauterbach, Markt Pfeffenhausen durch den  
Markt Pfeffenhausen..... 560  
  
Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Errichtung einer Retentionsmulde auf Grundstück Fl. Nr. 59, Gemarkung  
Niederhornbach, Markt Pfeffenhausen sowie Verlegung bzw. ökologische  
Umgestaltung des Hornbachs (Fl. Nr. 60, Gemarkung Niederhornbach, Markt  
Pfeffenhausen) durch den Markt Pfeffenhausen  
Hier: Tektur..... 560  
  
Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;  
Antrag des Marktes Pfeffenhausen auf Erteilung einer Plangenehmigung  
für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf dem Grundstück  
Fl.Nrn. 1588, 1589, 1214/20, 1570/ und 1563 der  
Gemarkung Pfeffenhausen, Markt Pfeffenhausen..... 561  
  
Nachruf für Herrn Johann Scheuerer ..... 563

Herausgabe, Druck und Vertrieb:  
Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut  
Tel. 0871/408-0 • Fax 0871/408-1001  
Internet: [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de) • E-Mail: [amtsblatt@landkreis-landshut.de](mailto:amtsblatt@landkreis-landshut.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag.  
Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.  
Bezugspreis: Jährlich 78,00 €, Einzelexemplar 2,00 €

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Verlegung und ökologische Aufwertung des Lauterbachs (in der Nähe von Thonhausen) auf  
Grundstücke Fl.Nrn. 1755, 1755/1 und 1772, alle Gemarkung Oberlauterbach, Markt  
Pfeffenhausen durch den Markt Pfeffenhausen**

Bekanntgabe

Der Markt Pfeffenhausen beantragt die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zur Verlegung und ökologischen Aufwertung des Lauterbachs (in der Nähe von Thonhausen) auf Grundstücke Fl. Nrn. 1755, 1755/1 und 1772, alle Gemarkung Oberlauterbach, Markt Pfeffenhausen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei dem naturnahen Ausbau von Bächen und Teichen sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen und Rückhaltebecken eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Bei Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 21.10.2020

Sachgebiet 23

gez.

Bayerl

(Nr. 23-6418.1/4-1-6467 vom 21.10.2020)

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Errichtung einer Retentionsmulde auf Grundstück Fl. Nr. 59, Gemarkung Niederhornbach,  
Markt Pfeffenhausen sowie Verlegung bzw. ökologische Umgestaltung des Hornbachs (Fl.  
Nr. 60, Gemarkung Niederhornbach, Markt Pfeffenhausen) durch den Markt Pfeffenhausen  
Hier: Tektur**

Bekanntgabe

Der Markt Pfeffenhausen beantragt die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zur Errichtung einer Retentionsmulde auf Grundstück Fl. Nr. 59, Gemarkung Niederhornbach, Markt Pfeffenhausen sowie zur Verlegung bzw. ökologische Umgestaltung des Hornbachs (Fl. Nr. 60, Gemarkung Niederhornbach, Markt Pfeffenhausen).

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei dem naturnahen Ausbau von Bächen und Teichen sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen und Rückhaltebecken eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Nach Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 21.10.2020

Sachgebiet 23

gez.

Bayerl

(Nr. 23-6418.1/6-1-6311 vom 21.10.2020)

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;  
Antrag des Marktes Pfeffenhausen auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung  
eines Hochwasserrückhaltebeckens auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1588, 1589, 1214/20, 1570/  
und 1563 der Gemarkung Pfeffenhausen, Markt Pfeffenhausen**

**Vorprüfung**  
zur Feststellung der UVP-Pflicht

Der Markt Pfeffenhausen plant, das o.g. Vorhaben zu realisieren, das sich folgendermaßen darstellt:

Zur Verbesserung der Hochwassersituation im Markt Pfeffenhausen wird ein Hochwasserrückhaltebecken im Hauptschluss (Elfinger Bach) zwischen den bereits bestehenden Dämmen der B 299 alt, B 299 neu und einem Damm der ehemaligen Bahnlinie Landshut - Rottenburg auf den Grundstücken Fl. Nr. 1588, 1589, 1214/20, 1570/2 und 1563 der Gemarkung Pfeffenhausen, Markt Pfeffenhausen, erstellt.

Durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens werden die Ziele des Hochwasserrückhaltekonzepts (100 jährliche Hochwassersicherheit für Pfeffenhausen) zu einem Teil umgesetzt. Allein durch den Bau dieses Hochwasserrückhaltebeckens wird die 100 jährliche Hochwassersicherheit für den Markt Pfeffenhausen nicht erreicht. Der Bau leistet hierfür aber einen wichtigen Teilbeitrag. Das geplante Hochwasserrückhaltebecken wird mit einem Volumen von ca. 21.600 m<sup>3</sup> errichtet.

Als Damm des Absperrbauwerks wird ein Erddamm geschüttet. Nach Fertigstellung des Dammes wird dieser mit Oberboden angedeckt und anschließend begrünt.

Die Dämme werden mit einer befahrbaren Krone von 4,0 m Breite errichtet und sind dadurch mit normalen Nutzfahrzeugen (Breite Wirtschaftsweg 3,0 m) befahrbar. Die befahrbare Krone wird auf einer Schottertragschicht (10 cm Schotterrasen, 20 cm Frostschutzkies) errichtet. Die Böschungsneigungen betragen 1:3 (wasserseitig) und 1:5 (luftseitig). Um die Dichtigkeit des Dammes zu gewährleisten wird der Dammkörper mit einer Oberflächenabdeckung von mindestens 60 cm Lehm (kf-Wert < 1 x 10<sup>-8</sup> m/s) errichtet.

Der Abfluss aus dem Hochwasserrückhaltebecken wird auf 1,5 m<sup>3</sup>/s gedrosselt. Hierzu ist ein Drosselbauwerk bestehend aus einem Rohr DN 1200 und einem Schieber vorgesehen. Um auch im Hochwasserfall den Drosselschacht zu erreichen, ist die Oberkante des Drosselschachtes 80 cm über dem Stauziel angeordnet. Im Drosselschacht befindet sich zusätzlich ein Notablass. Im Notfall kann das ankommende Wasser durch den Notablass, der in eine Entleerungsleitung DN 200 führt, abgeleitet werden.

Um die biologische Durchgängigkeit des Elfinger Bachs zu gewährleisten wird die Sohle des DN 1200 Rohrs mit Störsteinen und Schroppen auf Beton versehen.

Vor dem Grundablass ist ein räumlicher Rechen mit einer Fläche von ca. 6,5 m<sup>2</sup> angeordnet. Die Spaltweite des Rechens beträgt 15 cm. Zusätzlich ist vor dem Rechen eine Treibgut-sperre aus Holzpfosten (Abstand Holzpfosten 50 cm) angeordnet. Eine Verklauung des Einlaufbauwerks durch im Hochwasserfall mitgeführte schwimmfähige Grobstoffe (Büsche bzw. Baumwipfel) wird somit verhindert.

Die Hochwasserentlastung erfolgt über eine überströmbare Dammscharte. Die Entlastung wird mit Wasserbausteinen auf einer Betontragschicht erosionsstabil errichtet. Im Bereich des Dammfußes wird ein Tosbecken (Länge 3,68 m) errichtet.

Laut dem durchgeführten Bodengutachten können die seitlich gelegenen Dämme (B 299 alt, B 299 neu, ehemaliger Eisenbahndamm) nicht als Staudämme verwendet werden. Aus diesem Grund werden die Böschungen der angrenzenden Dämme mit einer Oberflächenabdichtung aus Lehm (kf-Wert < 1 x 10<sup>-8</sup> m/s) versehen. Die Oberflächenabdichtung wird mittels Abtreppe in einer Stärke von 80 cm erstellt. Die Oberkante der Lehmschicht befindet sich 1 m über dem Stauziel. Die Böschungen der angrenzenden Dämme werden anschließend begrünt.

Im Zuge des Baus des Hochwasserrückhaltebeckens wird auch der Verlauf des Elfinger Bachs im Beckenbereich abgeändert. Der Elfinger Bach wird leicht mäandrierend gestaltet.

Das Niederschlagswasser wird über den Elfinger Bach durch eine Querverrohrung (Wellstahlprofil Maulprofil MA5, Vollfüllungsleistung 8 m<sup>3</sup>/s) der Bundesstraße B 299 (neu) in das Hochwasserrückhaltebecken geleitet.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-, i.V.m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Die geplante Rückhaltung mäßigt bei Starkniederschlägen die Abflussmenge des Elfinger Baches in den Marktbach und verringert dadurch die Überflutungsgefahr in der Ortschaft Pfeffenhausen. Abflussspitzen werden abgefangen und abgeschwächt. Dadurch werden Überflutungen der Privatgrundstücke und der öffentlichen Straßen weitestgehend vermieden.

Auswirkungen auf das Gewässerbett des Elfinger Baches sind nur im Bereich des Dammbauwerkes vorhanden.

Das Grundwasser und der Grundwasserleiter werden nicht tangiert.

Bestehende Gewässerbenutzungen werden nicht betroffen.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden nicht betroffen.

Der nächste Nationalpark n §24 BNatschG ist der Nationalpark „Bayerischer Wald“. Er liegt nicht im Einzugsgebiet des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2.3.3). Dieser wird nicht vom Vorhaben beeinflusst.

Das nächste Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, liegt 14 km entfernt. Es handelt sich um das FFH- Gebiet Nr. 7236-301 „Binnendünen bei Siegenburg und Offensetten“ (Anlage 3 Nr. 2.3.1). Dieses wird nicht vom Vorhaben beeinflusst.

Das nächste Naturschutzgebiet nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Naturschutzgebiet „Binnendünen bei Siegenburg und Offensetten“ welches Teil des FFH- Gebiet Nr. 7236-301 ist. Es liegt somit auch 14 km entfernt. (Anlage 3 Nr. 2.3.2). Dieses wird nicht vom Vorhaben beeinflusst.

Das nächste Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt ebenfalls 14 km entfernt zwischen Siegenburg und Elsendorf es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet "Dürnbucher Forst" im Altlandkreis Kelheim mit der Nr. LSG-00165.01. (Anlage 3 Nr. 2.3.4). Dieses wird nicht vom Vorhaben beeinflusst.

Das nächste Naturdenkmal nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt ca. 6 km entfernt und ist das Naturdenkmal „ND Hirschhoflinde in Tabakried“. (Anlage 3 Nr. 2.3.5). Dieses wird nicht vom Vorhaben beeinflusst.

Die Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Fischerei werden in geringem Umfang tangiert.

Die Durchlässe werden möglichst kurz gehalten. Die aquatische, amphibische und terrestrische Durchgängigkeit des Elfinger Baches wird geringfügig eingeschränkt.

Das Wohnungs- und Siedlungswesen profitiert von diesem Gewässerausbau.

Die Anwohner der Ortschaft Pfeffenhausen werden in Zukunft besser vor Schäden durch Hochwasser besser geschützt sein.

Die Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger werden von der Ausbaumaßnahme profitieren.

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien und ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da das Vorhaben auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ausgeführt wird, dem Hochwasserschutz der Unterlieger des Elfinger Baches und des Marktbaches dient und naturschutzfachliche Belange nur in geringen Umfang tangiert, die hier hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen müssen.

Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut einzusehen

Landshut, 20.10.2020  
Landratsamt Landshut  
Sg.23  
gez.  
Stegmaier

(Nr. 23-6418.1-3-6577 vom 22.10.2020)

## **NACHRU F**

Am 17. Oktober 2020 verstarb

### **Herr Johann Scheuerer**

Der Verstorbene war vom 01.09.1967 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand als Krafffahrer zunächst beim Landkreis Rottenburg/Laaber und nach der Gebietsreform beim Landkreis Landshut beschäftigt. Nach über 31-jähriger gewissenhafter und pflichtbewusster Tätigkeit schied Herr Scheuerer am 31.10.1998 wegen Rentengewährung aus den Diensten des Landkreises aus.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 19.10.2020  
Landratsamt Landshut

Peter Dreier  
Landrat

Katina Meyer  
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 19.10.2020)

Landshut, den 22.10.2020  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat